

# Lehrerseminarien

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **2/1888 (1890)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-4529>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*VI. Lehrerseminarien.*

**32. 1. Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule in Solothurn.** (Erlass des Kantonsrates vom 28. September 1888.) (Art. 81, B. Ziffer 10 der Verfassung<sup>1</sup>.)

Art. 1. Das Lehrerseminar des Kantons Solothurn wird auf Beginn des Schuljahres 1888/89 mit der solothurnischen Kantonsschule vereinigt und bildet eine dritte, die pädagogische Abteilung derselben.

Art. 2. Diese Vereinigung wird in der Weise vollzogen, dass die Schüler des I. Kurses des bisherigen Lehrerseminars in die III. Klasse der Gewerbeschule, die Schüler des II. Kurses des Lehrerseminars in die IV. Gewerbeschulklasse und die Schüler des III. Kurses des Lehrerseminars in die V. Gewerbeschulklasse eintreten.

Der Unterricht soll den Schülern der Gewerbeschule und der pädagogischen Abteilung so viel als möglich gemeinschaftlich erteilt werden.

Der Lektionsplan, als ein Teil des Lektionsplanes der Kantonsschule, wird zu Anfang jedes Schuljahres durch den Professorenverein festgesetzt.

Art. 3. Die bisherigen drei Lehrer des Lehrerseminars werden zur Ertelung des Unterrichts an der pädagogischen Abteilung verwendet, sind jedoch verpflichtet, auch an den andern Abteilungen der Kantonsschule Unterricht zu erteilen.

Ihre Besoldungen werden bis zum Erlass eines bezüglichen Gesetzes alljährlich anlässlich der Genehmigung des Budgets vom Kantonsrate festgesetzt.

Art. 4. Nachgenannte §§ des Kantonsschulreglements vom 8. September 1883 erhalten folgende veränderte Fassung:

§ 10. Aus der Mitte des Professorenvereins wird vom Regierungsrat auf die Dauer von zwei Jahren eine Rektoratskommission von drei Mitgliedern ernannt. Der Rektor, von amtswegen Mitglied und Präsident dieser Kommission, ist gleichzeitig Abteilungsvorsteher des Gymnasiums oder der Gewerbeschule. Das zweite Mitglied ist Abteilungsvorsteher der Gewerbeschule oder des Gymnasiums und Stellvertreter des Rektors; das dritte Mitglied ist Vorsteher der pädagogischen Abteilung. Die Rektoratskommission wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar.

§ 15. Der Rektor vertritt die Schule nach aussen; daher:

- a) Gehen an ihn alle Anmeldungen um Aufnahme in das Gymnasium und die Gewerbeschule;
- b) führt er ein vollständiges Verzeichnis aller Schüler mit Angabe des Ein- und Austritts in und aus der von ihnen besuchten Klasse und anderer bemerkenswerter Umstände;
- c) fertigt er die Zeugnisse aus und unterschreibt sie;
- d) setzt er sich mit den Eltern und Vormündern der Schüler in den nötigen brieflichen Verkehr.

Die Anmeldungen für den Eintritt in die pädagogische Abteilung dagegen sind an das Erziehungsdepartement zu richten.

§ 45. Den Schülern der I., II., III. und IV. Klasse des Gymnasiums und der Gewerbeschule und der I. und II. Klasse der pädagogischen Ab-

<sup>1</sup>) Jahrbuch 1887, Anhang pag. 8.

teilung ist der Besuch der Wirts- und Kaffeehäuser ohne Begleitung der Eltern oder anderer Personen, deren Aufsicht sie anvertraut sind, untersagt.

§ 48. Die Schüler der I., II., III. und IV. Klasse des Gymnasiums und der Gewerbeschule und der I. und II. Klasse der pädagogischen Abteilung sollen im Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer um 9 Uhr, diejenigen der V., VI. und VII. Klasse des Gymnasiums und der V. und VI. Klasse der Gewerbeschule, sowie die Schüler der III. Klasse der pädagogischen Abteilung im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr zu Hause sein.

Art. 5. Das bisherige Seminarkonvikt bleibt provisorisch als Kosthaus für die Zöglinge der pädagogischen Abteilung nach Art des solothurnischen Studentenkosthauses bestehen. Den Zöglingen der pädagogischen Abteilung ist der Eintritt in dasselbe freigestellt. Es ist ihnen gestattet, im Studentenkosthaus oder bei braven Familien in der Stadt und Umgebung Kost und Logis zu beziehen.

Der Regierungsrat wird über die Hausordnung ein Reglement erlassen.

## VII. Gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsschulen und Kurse.

### 33. 1. Übersicht über den Lehrplan der aargauischen landwirtschaftlichen Winterschule in Brugg 1887/88.

| Lehrplan.                                | Stunden pro Woche. |           | Total. |
|------------------------------------------|--------------------|-----------|--------|
|                                          | I. Kurs.           | II. Kurs. |        |
| A. Allgemeine Bildungsfächer:            |                    |           |        |
| Deutsch . . . . .                        | 5                  | 3         | 8      |
| Rechnen . . . . .                        | 3                  | 2         | 5      |
| Geometrie . . . . .                      | 2                  | 3         | 5      |
| B. Hilfswissenschaften:                  |                    |           |        |
| Botanik . . . . .                        | 2                  | 2         | 4      |
| Zoologie . . . . .                       | 3                  | —         | 3      |
| Physik . . . . .                         | 2                  | —         | 2      |
| Chemie . . . . .                         | 4                  | 3         | 7      |
| Gesetzeskunde . . . . .                  | 1                  | 1         | 2      |
| C. Landwirtschaftslehre:                 |                    |           |        |
| Pflanzenbau . . . . .                    | 7                  | 6         | 13     |
| Tierzucht . . . . .                      | 4                  | 8         | 12     |
| Allgemeine Wirtschaftslehre . . . . .    | 1                  | —         | 1      |
| Landwirtschaftl. Betriebslehre . . . . . | —                  | 4         | 4      |
| Buchführung . . . . .                    | —                  | 2         | 2      |
|                                          | 34                 | 34        | 68     |

Bemerkung. Diese 34 Std. verteilen sich auf je 5 Tage à 6 Std.; am Samstag Vormittag 4 Std. Der Samstag Nachmittag wird der Besichtigung der Staatsdomäne, den gutbewirtschafteten Privatgütern und bezüglichlichen Demonstrationen gewidmet.